

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt (Kindertagesstättensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, den §§ 22, 24, 24 a und 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19.03.2009 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 19.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührentabelle in § 8 Ziffer 3a erhält folgende Fassung:

„a) Die Gebühr beträgt monatlich

für Kinder in **Regelgruppen:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	134 EUR	268 EUR
(2)	114 EUR	227 EUR
(3)	80 EUR	161 EUR
(4)	34 EUR	67 EUR

für Kinder im **Waldkindergarten:**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	120 EUR	241 EUR
(2)	102 EUR	205 EUR
(3)	72 EUR	144 EUR
(4)	30 EUR	61 EUR

für Kinder in **Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden):**

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	168 EUR	334 EUR
(2)	142 EUR	284 EUR
(3)	101 EUR	201 EUR
(4)	42 EUR	83 EUR

für Kinder in **verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:**

Stufe Jahren	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	201 EUR	401 EUR
(2)	171 EUR	342 EUR
(3)	120 EUR	241 EUR
(4)	50 EUR	101EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:**

Stufe Jahren	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	268 EUR	535 EUR
(2)	227 EUR	455 EUR
(3)	161 EUR	321 EUR
(4)	67 EUR	134 EUR

für Kinder in **Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden**

Stufe Jahren	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	334 EUR	669 EUR
(2)	284 EUR	569 EUR
(3)	201 EUR	401 EUR
(4)	83 EUR	168 EUR

Artikel 2

In § 9 Satz 2 wird der Betrag von 81 Euro durch den Betrag von 85 Euro ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt: Weinstadt, den 19.05.2022

Michael Scharmann
Oberbürgermeister